

Brüssel, den 18. Februar 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0132(COD)

6177/1/26
REV 1

CODEC 196
JAI 180
ASILE 16
FRONT 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Mai 2025 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Oktober 2025 abgegeben.²
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung am 10. Februar 2026 festgelegt.³ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 8635/25 + ADD 1.

² ABl. C, C/2026/71 vom 30.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/71/oj>.

³ Dok. 6116/26.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁴ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 68/25 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Spaniens, Frankreichs und Portugals als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.